



FEANTSA

Januar 2009

# ZUGANG ZU WOHNRAUM: TOOLKIT ANTIDISKRIMINIERUNG

Internationale Instrumente nutzen, um das Recht auf Wohnung für alle zu sichern

FEANTSA, der Europäische Verband nationaler Organisationen der Wohnungslosenhilfe ist das Dach gemeinnütziger Organisationen, die sich am Kampf gegen Wohnungslosigkeit in Europa beteiligen oder dazu beitragen. Es ist das einzige große europäische Netzwerk, das sich auf europäischer Ebene schwerpunktmäßig mit dem Thema Wohnungslosigkeit beschäftigt.

■ European Federation of National Associations Working with the Homeless AISBL

■ *Fédération Européenne d'Associations Nationales Travaillant avec les Sans-Abri AISBL*

194 Chaussée de Louvain ■ 1210 Brussels ■ Belgium ■ Tel.: +32 2 538 66 69 ■ Fax: +32 2 539 41 74 ■ office@feantsa.org ■ www.feantsa.org



FEANTSA

## Informationspapier

### **EINLEITUNG**

Dieser Toolkit (*Methodenbox*) richtet sich an FEANTSA-Mitglieder und andere Organisationen, die Dienstleistungen für Menschen erbringen, die wohnungslos oder mit sozialer Ausgrenzung bzw. Ausgrenzung im Wohnungsbereich konfrontiert sind. Wir hoffen, dass es zu mehr Bewusstsein für Fälle von Diskriminierung im Wohnungsbereich und Wissen über Wege zu ihrer Bekämpfung führen wird. Ausgrenzung kann sich in Diskriminierung aus vielerlei Gründen äußern, z. B. aufgrund von Rasse, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung. Dadurch wird die Möglichkeit ausgegrenzter Gruppen verringert, Zugang zu sozialen und Gesundheitsdienstleistungen und zum Wohnungsmarkt zu erhalten, wodurch ihre Chancen auf Anstellung und die Teilnahme an der Gesellschaft im Allgemeinen begrenzt werden.

Wir hoffen, dass sich dieses Dokument als nützliches Hilfsmittel für Organisationen der Wohnungslosenhilfe erweist, die zunehmend mit Personen arbeiten, die Diskriminierung im Wohnungsbereich ausgesetzt sind.

Fälle von Diskriminierung lassen sich abhängig von den jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen und lokalen Mechanismen auf unterschiedliche Art und Weise lösen. Europäische und internationale Normen sind in diesem Bereich ein entscheidendes Element. In Bezug auf das Recht auf Wohnung haben die meisten Staaten internationale Instrumente ratifiziert und sind deshalb an die darin enthaltenen Verpflichtungen gebunden. FEANTSA und andere Organisationen haben an der Förderung der wirksamen Umsetzung der Mindest-Kernverpflichtungen gearbeitet, die garantieren sollen, dass jeder und jede das Recht auf eine angemessene Wohnung genießt, und zwar ohne Diskriminierung.

Der Toolkit ist in vier Abschnitte gegliedert:

- Was ist Diskriminierung?
- Warum ist es wichtig, sie zu erkennen?
- Was kann getan werden?
- Welche Beschwerdemechanismen stehen zur Verfügung?

Diese Toolkit wurde von der Expertengruppe der FEANTSA im Bereich Recht auf Wohnung erstellt.

Das Recht auf Gleichbehandlung ist ein Menschenrecht. Das Recht auf Wohnung ist ein Menschenrecht. Ohne gleiche Rechte gibt es auch keine Chancengleichheit.



FEANTSA

## Informationspapier

### WAS IST DISKRIMINIERUNG?

Internationale Menschenrechte, rechtlicher Rahmen und Definitionen

Diskriminieren bedeutet „ausgrenzen, unterscheiden, ein Ding von einem anderen trennen“. Eine andere Interpretation wäre, dass Diskriminierung „vorliegt, wenn eine Person unter den selben oder ähnlichen Umständen anders behandelt wird als eine andere Person.“ Die erste Definition beschreibt eine Handlung oder ein Verhalten, das nicht notwendigerweise zur Ausgrenzung führt. Die zweite Definition impliziert ein Phänomen, bei dem es eine asymmetrische Beziehung zwischen Personen gibt, welche dazu führt, dass ihre Behandlung nicht auf derselben Grundlage beruht. In diesem Sinne kann man eine unfaire Behandlung beim Zugang zu Wohnungsdienstleistungen oder zu einer angemessenen Unterkunft als Diskriminierung erachten. Diskriminierung kann unterschiedliche Gründe haben und kann Menschen in unterschiedlichen Situationen betreffen.

Das Recht auf Gleichbehandlung wird von den Internationalen Menschenrechtsinstrumenten anerkannt, **auf UN-Ebene** auch durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) oder den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR). Insbesondere die Allgemeine Beobachtung 18, die vom Menschenrechtskomitee<sup>1</sup> angenommen wurde, lautet folgendermaßen: „Der Begriff „Diskriminierung“ wie er in dem Pakt verwendet wird, soll so aufgefasst werden, dass er auch jegliche Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Präferenz umfasst, und zwar aus Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Besitz, Geburt oder eines anderen Status, und die Aufhebung oder Beeinträchtigung der Anerkennung, des Genusses oder der Ausübung aller Rechte und Freiheiten durch alle Personen auf einer gleichen Grundlage zum Ziel oder zur Folge haben soll.“

Wenn ein Staat einen der Pakte ratifiziert, dann stimmt er der Verantwortung zu, jede der Verpflichtungen, die darin enthalten ist, anzuwenden und die Kompatibilität seiner nationalen Gesetze mit seinen internationalen Pflichten sicherzustellen. Dies bedeutet nicht, dass das Ergebnis in jedem Land identisch sein wird. Wenn die Gesetzgebung von einem Staat akzeptiert wird, dann muss sie der Anforderung des Artikels 26 der ICCPR<sup>2</sup> entsprechen und ihr Inhalt sollte nicht diskriminierend sein.

Artikel 26 lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“ (ICCPR)

Auf europäischer Ebene hat der **Europarat** in diesem Zusammenhang bedeutende rechtliche Instrumente eingeführt, z. B. die Europäische Sozialcharta aus dem Jahr 1962 und die Revidierte Charta (RESC) aus dem Jahr 1996, sowie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950 (ECHR). Insbesondere die Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) aus dem Jahr 1996<sup>3</sup> begründete neue Rechte in Bezug auf das Recht auf Wohnung und Nichtdiskriminierung:

<sup>1</sup> Siehe: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/3888b0541f8501c9c12563ed004b8d0e?Opendocument>

<sup>2</sup> Siehe: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a\\_ceschr.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a_ceschr.htm)

<sup>3</sup> Im Oktober 2008 ratifizierten 25 Staaten die revidierte Europäische Sozialcharta. Nur 12 davon akzeptierten jedoch die Bestimmung in Bezug auf die Wohnungsrechte (Andorra, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Portugal, Slowenien, Schweden, Türkei und Ukraine). Siehe: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=163&CM=8&DF=1/7/2009&CL=ENG>



FEANTSA

## Informationspapier

### Artikel 31 – Das Recht auf Wohnung

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Wohnung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:

- den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern;
- der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen;
- die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, dass sie tragbar sind.

### Artikel E – Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Charta festgelegten Rechte muss ohne Unterscheidung insbesondere nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Gesundheit, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt oder dem sonstigen Status gewährleistet sein.

Ein weiteres Instrument in Bezug auf den Kampf gegen Diskriminierung ist das Protokoll 12 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (ECHR)<sup>4</sup>, welches ein allgemeines Diskriminierungsverbot vorsieht:

#### Artikel 1 – Allgemeines Diskriminierungsverbot

1 Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

2 Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe.

Hier ist es entscheidend, dass das Protokoll 12 Diskriminierung als solche verbietet und nicht in Bezug auf den Genuss der anderen durch die ECHR geschützten Rechte, so wie dies bei Artikel 14 der ECHR der Fall ist. In Bezug auf den Umfang sollte jedoch betont werden, dass Artikel 1 eine Einschränkung enthält, indem er sagt, dass niemand aus irgendeinem Grund *von einer Behörde* diskriminiert werden darf.

#### Artikel 14 – Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Somit folgt das Protokoll 12 demselben Ansatz wie Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Das Protokoll enthält jedoch einige Schwierigkeiten, die möglicherweise noch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte<sup>5</sup> geklärt und gelöst werden müssen.

<sup>4</sup> Im Januar 2009 ratifizierten 17 Staaten das Protokoll 12. Siehe:

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=177&CM=8&DF=1/7/2009&CL=ENG>

<sup>5</sup> Siehe die ECHR-Internetseite: <http://www.echr.coe.int/echr>



FEANTSA

## Informationspapier

Die **Europäische Union** hat die jüngsten Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, den Respekt für die Grundsätze der Gleichbehandlung wieder zu stärken, aktiv unterstützt. Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag von Amsterdam<sup>6</sup> ergänzten Fassung, sagt, dass der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen darf, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Im Jahr 2000 definierten zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG)<sup>7</sup> und die Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung (2000/78/EG)<sup>8</sup>, einige Grundsätze, die sicherstellen, dass jeder in der Europäischen Union ein gemeinsames Mindestmaß an rechtlichem Schutz vor Diskriminierung genießt. Beide Richtlinien folgen direkt aus Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam. Die Richtlinie des Rates 2000/43/EG und die „Geschlechterrichtlinie“ aus dem Jahr 2004<sup>9</sup>, die die Umsetzung der Gleichbehandlungsgrundsätze zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen betreffen, verbieten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit im Wohnungsbereich<sup>10</sup>.

Auf EU-Ebene definiert der Europäische Gerichtshof<sup>11</sup> Diskriminierung als „die Anwendung unterschiedlicher Regeln auf vergleichbare Situationen oder die Anwendung derselben Regel auf unterschiedliche Situationen<sup>12</sup>“. Das bedeutet, dass keine Diskriminierung vorliegt, wenn es objektive Gründe gibt, die die ungleiche Behandlung rechtfertigen.

### **WARUM IST ES WICHTIG, DISKRIMINIERUNG ZU ERKENNEN?**

Zugang zu angemessenem Wohnraum ist eine Voraussetzung für die Ausübung anderer grundlegender Rechte und für die vollständige Teilnahme an der Gesellschaft und Diskriminierung kann zur Ausgrenzung im Wohnungsbereich beitragen.

Wohnungslosigkeit und Ausgrenzung im Wohnungsbereich sind komplexe Realitäten, die normalerweise das Ergebnis aus einer Kombination verschiedener Faktoren sind. Zu den Gefährdungsfaktoren zählen ein instabiles Anstellungsverhältnis, der Familienstand oder der ethnischen Zugehörigkeit, das Ende einer Beziehung, Abhängigkeiten, usw. Die Gründe dafür können struktureller, institutioneller, beziehungstechnischer oder persönlicher Natur sein. Allgemein ist das Verständnis dafür, warum und wie Menschen wohnungslos werden, entscheidend für die Entwicklung und Umsetzung von Politiken, die den Zugang zu Rechten sicherstellen und den Eintritt der Wohnungslosigkeit verhindern.

<sup>6</sup> Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/en/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html>

<sup>7</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0043:EN:HTML>  
Artikel 3, der sich mit dem Geltungsbereich der Richtlinie beschäftigt, sagt explizit: „(1) Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in bezug auf: (...)h) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.“

<sup>8</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Siehe: <http://europa.eu/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0078:EN:HTML>.  
Siehe auch: [http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/legis/lqdirect\\_en.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/legis/lqdirect_en.htm)

<sup>9</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0113:EN:HTML>. Siehe auch <http://europa.eu/scadplus/leg/en/cha/c10935.htm>

<sup>10</sup> Nehmen Sie auch Bezug auf die Internetseite der Europäischen Kommission, die sich mit Anti-Diskriminierung beschäftigt: [http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/index.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/index.htm). Zur Information: 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Religion oder ihres Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie eine Mitteilung zu Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: ein erneuertes Engagement.

<sup>11</sup> Siehe: <http://curia.europa.eu/en/index.htm>

<sup>12</sup> Bezugnahme auf das Urteil



FEANTSA

## Informationspapier

Obwohl das Profil der Menschen, die wohnungslos sind, abhängig von den unterschiedlichen Ländern und Städten in Europa variiert, ist es möglich, einen groben Überblick darzustellen, der die schrittweise Veränderung des Profil derjenigen Personen offenlegt, die auf der Straße leben. Dabei handelt es sich nicht länger ausschließlich um Männer um die 40 mit Alkoholproblemen. Immer mehr MigrantInnen, Frauen und junge Leute sehen sich mit der Ausgrenzung im Wohnungsbereich konfrontiert.

Die Kombination aus den neuesten Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und diskriminierenden Praktiken führt oft zu Diskriminierung im Wohnungsbereich, was wiederum einer der Faktoren sein kann, der zu Wohnungslosigkeit führt. Es ist wichtig nicht zu vergessen, dass Diskriminierung sehr facettenreich sein kann und auf unterschiedlichen Ebenen vorkommen kann, z. B. auch innerhalb staatlicher, öffentlicher und ziviler Gesellschaftsstrukturen und -prozesse.

Um Diskriminierung im Wohnungsbereich kann es sich bei der Praxis handeln, einer Einzelperson oder einer Gruppe das Recht zu verweigern – direkt oder indirekt – eine Wohnung zu kaufen oder zu mieten, ein Zimmer zu mieten oder Dienste für Wohnungslose in Anspruch zu nehmen, und zwar aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder eines sonstigen Status.

Während es unterschiedliche Gründe dafür gibt, warum Diskriminierung im Wohnungsbereich schwierig nachzuweisen ist, gibt es Hinweise, die nahelegen, dass als Folge der Diskriminierung einige Bevölkerungsgruppen unter denjenigen, die mit Schwierigkeiten beim Zugang zu vernünftigen Wohnraum zu kämpfen haben, unverhältnismäßig oft vertreten sind. Bei MigrantInnen und Menschen, die zu ethnischen Minderheiten<sup>13</sup> gehören, ist das Risiko der Ausgrenzung vom Wohnungsmarkt größer. Im Allgemeinen scheinen sie bei den Gruppen, die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben, überrepräsentiert zu sein; es ist wahrscheinlicher, dass sie in sozial benachteiligten Gebieten, in qualitativ schlechteren und überfüllten Wohnungen leben, und dass sie einen höheren Anteil ihres Einkommens für Wohnzwecke ausgeben. Hilfsangebote für Wohnungslose werden auch von einer grossen Anzahl an MigrantInnen und Mitgliedern ethnischer Minderheiten in Anspruch genommen<sup>14</sup>.

### Wie erkennt man Diskriminierung im Wohnungsbereich?

Diskriminierung kann unterschiedliche Formen annehmen. Obwohl es keine gemeinsame europäische Definition von Diskriminierung im Wohnungsbereich als solche gibt, gibt es eine Vielzahl von Hilfsmitteln, z. B. neue Gesetze auf nationaler Ebene, die ein gemeinsames Verständnis in diesem Zusammenhang ermöglichen<sup>15</sup>.

> Beispiel: das neue katalanische Gesetz in Bezug auf den Wohnungsbereich definiert Diskriminierung im Wohnungsbereich folgendermaßen:

- „a. Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person in einer Situation aus dem Wohnungsbereich eine andere Behandlung erfährt als andere in einer ähnlichen Situation, und es für die unterschiedliche Behandlung keine legitime Berechtigung gibt, die sachlich und nachvollziehbar ist, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und notwendig sind;
- b. Mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Norm, ein Plan, eine konventionelle oder vertragliche

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang muss gesagt werden, dass es sich bei Migration um eine unterschiedliche Erfahrung handelt, und dass nicht alle MigrantInnen oder Personen ethnischer Minderheiten mit Diskriminierung konfrontiert sind.

<sup>14</sup> Siehe: Policy measures to ensure access to decent housing for migrants and ethnic minorities, Bill Edgar, 2004;

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/social\\_inclusion/docs/decenthousing.en.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/docs/decenthousing.en.pdf)

Siehe auch: Migrants, minorities and housing, Malcolm Harrison, Ian Law und Deborah Phillips im Namen der EUMC, 2005;

<http://infoportal.fra.europa.eu/InfoPortal/publicationsFrontEndAccess.do?id=9160>

<sup>15</sup> Außerhalb Europas siehe auch Amerikanischer "Fair Housing Act": <http://www.usdoj.gov/crt/housing/title8.php>



FEANTSA

## Informationspapier

Bestimmung, ein einzelner Pakt, eine einseitige Entscheidung, ein Kriterium oder eine Praktik, die augenscheinlich neutral ist, für irgendjemanden im Vergleich zu anderen bei der Ausübung seines Rechts auf Wohnung einen bestimmten Nachteil verursacht. Es liegt keine mittelbare Diskriminierung vor, wenn die Handlung einen legitimen Zweck hat, der objektiv und vernünftig begründet ist und verwendet wird, um ein angemessenes und notwendiges Ziel zu erreichen;

c. Unter Belästigung im Zusammenhang mit Immobilien versteht man eine Handlung oder die Unterlassung einer Handlung, die zum Missbrauch des Rechts einer Person führt und darauf abzielt, ihre Bedürfnisse im Wohnungsbereich durch Belästigung und eine feindliche Umgebung zu stören. Dies kann auf materielle, persönliche oder soziale Art und Weise ausgedrückt werden, mit dem eigentlichen Ziel, eine Person dazu zu zwingen, eine nicht gewollte Entscheidung in Bezug auf ihr Recht, zu treffen, die jeweilige Wohnung zu beziehen. Die ungerechtfertigte Ablehnung eines Mieters durch den Wohnungseigentümer ist ein Hinweis auf eine Belästigung im Zusammenhang mit Immobilien<sup>16</sup>.

Man kann sagen:

- **Unmittelbare (direkte) Diskriminierung** liegt vor, wenn eine Person aus einem der Gründe, aus denen Diskriminierung verboten ist, schlechter behandelt wird als dies bei einer anderen Person der Fall ist, war oder wäre. Zu Beispielen für unmittelbare Diskriminierung im Wohnungsbereich zählen Inserate oder das Treffen von Aussagen, die eine bestimmte Präferenz aufgrund der Eigenschaft einer Gruppe wie z. B. Hautfarbe, nationale Herkunft, oder die Ablehnung von Mitgliedern bestimmter Gruppen als Mieter andeutet/-n.
- **Mittelbare (indirekte Diskriminierung)** liegt vor, wenn augenscheinlich neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die auf alle angewendet werden, Personen, die zu einer bestimmten Gruppe gehören, benachteiligen oder eine unverhältnismäßige Auswirkung auf diese haben würden, es sei denn, dies ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt<sup>17</sup>. Beispiele für mittelbare Diskriminierung im Wohnungsbereich: die Ablehnung, die Bedürfnisse behinderter Mieter zu berücksichtigen; das Aufstellen unterschiedlicher Mietbedingungen, z. B. höhere Miete abhängig von der Person; das Nichtvorsehen von Maßnahmen für Personen mit besonderen Bedürfnissen (wohnungslose Frauen zum Beispiel könnten sich in einer von Männern dominierten Wohnungsloseneinrichtung unsicher fühlen, wenn es keinen besonderen Raum ausschließlich für Frauen gibt).
- **Mehrfachdiskriminierung:** Menschen haben unterschiedliche Eigenschaften, z. B. im Hinblick auf Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Behinderung. In diesem Zusammenhang kann sich Diskriminierung auf mehr als eine Eigenschaft beziehen und dies würde zu Mehrfachdiskriminierung führen<sup>18</sup>.
- **Belästigung:** Belästigung mit dem Ziel, die Würde eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder ihres Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu verletzen und eine einschüchternde, degradierende, erniedrigende und beleidigende Umgebung zu schaffen, ist verboten. Beispiele für

<sup>16</sup> Für die Originalversion des Gesetzes siehe: [http://www.gencat.cat/generalitat/eng/govern/infocatalunya/10\\_infocat/06.htm](http://www.gencat.cat/generalitat/eng/govern/infocatalunya/10_infocat/06.htm)

<sup>17</sup> Artikel 2, Paragraph 2 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft definiert unmittelbare und mittelbare Diskriminierung folgendermaßen:

2. Im Sinne von Absatz 1:

(a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

(b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

<sup>18</sup> Artikel 6 der UN-Konvention zu den Rechten von Personen mit Behinderungen, die am 13. Dezember 2006 gebilligt und am 30. März 2007 zur Unterzeichnung geöffnet wurde, nimmt im Zusammenhang mit Frauen mit Behinderung Bezug auf Mehrfachdiskriminierung.

Siehe: <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf>



FEANTSA

## Informationspapier

Belästigung im Wohnungsbereich. Zu Belästigung können Handlungen des Vermieters, seines Vertreters oder einer anderen Person zählen, die die Rechte des Mieters und seinen ungestörten Besitz der Wohnung beeinträchtigen. Dazu gehören das Betreten der Wohnung ohne Erlaubnis, die Androhung der Zwangsräumung ohne rechtmäßigen Grund, die Androhung, die Wasser-, Gas- oder Elektrizitätsversorgung zu unterbrechen; Missbrauch oder tatsächliche Gewalt<sup>19</sup>.

Es muss beachtet werden, dass positive Maßnahmen in den EU-Richtlinien ausdrücklich gebilligt werden, wenn das gesetzliche Verbot der Diskriminierung an sich nicht notwendigerweise ausreichend ist, um eine tatsächliche Chancengleichheit für jedermann in der Gesellschaft sicherzustellen. Es besteht die Möglichkeit besondere Maßnahmen einzuführen, um die Nachteile, die sich aus der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person, ihrem Alter oder anderen Eigenschaften ergeben, und die möglicherweise zu ungerechtfertigter Behandlung führen, zu kompensieren.

### WAS KANN GETAN WERDEN?

Organisationen, die Menschen, die wohnungslos sind oder mit sozialer Ausgrenzung oder Ausgrenzung im Wohnungsbereich konfrontiert sind, eine Unterkunft oder andere Dienstleistungen bieten, sollten im Kampf gegen Diskriminierung eine aktive Rolle spielen und es den Personen, mit denen sie arbeiten, somit ermöglichen, ihre Rechte vollständig auszuüben.

Auf **Europäischer Ebene** sollten sich Organisationen die Rolle, die ihnen gemäß Artikeln 7 und 12 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zugeteilt wurde, vollständig zu Nutzen machen: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können“<sup>20</sup>.

Die Gesetzgebung verlangt, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Opfer von Diskriminierung ein Recht haben, Beschwerde bei Gericht- oder einer Verwaltungsbehörde einzureichen, und dass diejenigen, die für die Diskriminierung verantwortlich sind, angemessen bestraft werden. Die Regeln sehen auch eine Beweislastverschiebung in den Verfahren vor. Dadurch wird es für Personen, die Diskriminierung erfahren haben, einfacher diese auch zu beweisen. Die EU-Richtlinie im Bereich Antirassismus verlangt von den Mitgliedsstaaten die Benennung von Stellen zur Förderung von Gleichbehandlung, die den Opfern von Diskriminierung unabhängige Unterstützung bieten, Untersuchungen und Studien durchführen und unabhängige Berichte und Empfehlungen veröffentlichen<sup>21</sup>.

Formell gesehen ist der Wohnungsbereich keine EU-Kompetenz, obwohl viele EU-Politiken Auswirkungen auf den Wohnungsbereich haben. In den letzten Jahren hat die Europäische Union bei der Entwicklung einer gemeinsamen Anti-Diskriminierungs-Agenda jedoch eine entscheidende Rolle gespielt und viele Anti-Diskriminierungs-Politiken umgesetzt, die zusammen mit anderen verfügbaren Hilfsmitteln verwendet werden können, um die Diskriminierung im Wohnungsbereich zu bekämpfen.

<sup>19</sup> Der Ausdruck „Immobilienmobbing“ wurde auch von dem früheren UN-Sonderberichterstatter zu dem Recht auf eine angemessene Wohnung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und zu dem Recht der Nichtdiskriminierung in diesem Zusammenhang, Miloon Kothari, in seinem Bericht zu seiner Mission nach Spanien am 7. Februar 2008 verwendet, siehe: <http://www2.ohchr.org/english/>

<sup>20</sup> Siehe Fußnote 7.

<sup>21</sup> Siehe Abschnitt „Nützliche Links“.



FEANTSA

## Informationspapier

Was können Organisationen der Wohnungslosenhilfe in diesem Zusammenhang tun?

- Betroffene mit Informationen zu Rechten und Politiken zur Gleichbehandlung versorgen;
- Diskriminierung überwachen, dokumentieren und anprangern. Wenn der Organisation selbst die notwendigen Mittel dafür fehlen, kann sie entsprechende Stellen informieren;
- Mit anderen NRO zusammenarbeiten, um gemeinsame Ziele zu erreichen und um spezielle Programme umzusetzen. Anti-Diskriminierungsnetzwerke gründen oder bestehenden beitreten;
- Sicherstellen, dass es zwischen der Regierung, NRO und anderen Beteiligten ausreichende Koordination gibt;
- Durch Fürsprache das Bewusstsein erhöhen und die Entscheidungsfindung auf unterschiedlichen Ebenen beeinflussen;
- Opfer von Diskriminierung unterstützen: abhängig von den Mitteln, die Ihrer Organisation zur Verfügung stehen, könnte dies bedeuten, diese mit Informationen unterstützen, eine Liste mit Stellen zur Verfügung stellen, die an der Anti-Diskriminierung arbeiten, sie an die jeweilige Stelle/Einrichtung verweisen oder bei Bedarf kostenlose Rechtsberatung anbieten;
- Risikogruppen befähigen und eine Mittlerfunktion ausüben, was es ihnen ermöglicht, ihre Rechte auszuüben.

### **WELCHE BESCHWERDEMECHANISMEN STEHEN ZUR BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG BEIM ZUGANG ZU WOHNRAUM ZUR VERFÜGUNG?**

Es ist bekannt, dass die Gründe für das Auftreten von Diskriminierung sehr unterschiedlich sein können. Normalerweise gibt es wenige Beschwerden<sup>22</sup>. Es gibt unterschiedliche Gründe zur Erklärung dieser Situation, einschließlich der Tatsache, dass sich Diskriminierung schwer nachweisen lässt.

Prozesse, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene sind entscheidend, um sicherzustellen, dass Grundsätze, die in den unterschiedlichen rechtlichen Instrumenten niedergelegt sind, auch in der Praxis garantiert sind und nicht nur in der Theorie. Bei Bedarf ist es wichtig, sich an strategischen Prozessen zu beteiligen, das heißt durch Überprüfung Rechtsfälle auszusuchen bzw. diese zu erörtern, um gerichtliche Entscheidungen in Fällen von Diskriminierung zu erreichen.

Dies kann natürlich direkt von Ihrer Organisation übernommen werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel und das rechtliche Fachwissen verfügt, oder im Rahmen einer Kooperation mit anderen Organisationen bzw. entsprechenden Behörden, die über dieses Fachwissen verfügen.

Auf **Europäischer Ebene** zielt das Zusatzprotokoll des Europarats aus dem Jahr 1995, das ein System für Kollektivbeschwerden vorsieht, auf die Verbesserung der effektiven Durchsetzung der durch die Revidierte Europäische Sozialcharta garantierten sozialen Rechte ab. Zu den Organisationen, die beim Europäischen Komitee für Sozialrechte (ECSR) Beschwerden einreichen können, im Falle aller Staaten, die das Kollektivbeschwerdeprotokoll aus dem Jahr 1995<sup>23</sup> ratifiziert haben, zählen die ETUC, UNICE und internationale Nichtregierungsorganisationen (NRO), die im Europarat einen Teilnehmerstatus besitzen, und auf einer Liste stehen, die für diesen Zweck vom Regierungskomitee erstellt wurde, sowie Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften in dem

<sup>22</sup> Europäer scheinen Diskriminierung als ein weitverbreitetes Problem wahrzunehmen; siehe "Diskriminierung in der Europäischen Union", Spezielles Eurobarometer 296, Juli 2008; [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb\\_special\\_en.htm](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_special_en.htm)

<sup>23</sup> Siehe Internetseite des Europarats, die sich mit Ratifizierungen der Revidierten Europäischen Sozialcharta beschäftigt, und des Zusatzprotokolls in Bezug auf Kollektivbeschwerden: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/overview\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/overview_en.asp). Es ist wichtig nicht zu vergessen, dass selbst wenn der Staat die Sozialcharta und den Kollektivbeschwerdemechanismus ratifiziert hat, dies nicht bedeutet, dass er notwendigerweise auch Bestimmungen wie z. B. Artikel 31 zum Recht auf eine Wohnung verabschiedet hat. Der erste Schritt ist deshalb sicherzustellen, dass diese Bestimmungen verabschiedet werden und dadurch verbindlich werden.



FEANTSA

## Informationspapier

betroffenen Land. Einige Staaten erlauben es möglicherweise auch nationalen NRO Beschwerden einzureichen<sup>24</sup>.

Die Verwendung des Kollektivbeschwerdesystems bietet eine wertvolle Möglichkeit für die Förderung und Klärung der Rechte auf Wohnung und schafft einen wertvollen Rahmen für die Rechtsprechung in Bezug auf die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Europäische Sozialcharta und die Revidierte ESC. Es steht Organisationen der Wohnungslosenhilfe jetzt offen, die Situationen in ihren Ländern durch diesen Mechanismus zur Sprache zu bringen, um Verletzungen der Rechte, die Wohnungslosen und anderen Gruppen, die eine Wohnung benötigen, gewährt wurden, zu melden und aufzuklären.

Europäisches Komitee für Sozialrechte: Beispielsentscheidungen<sup>25</sup>

- Bei FEANTSA Kollektivbeschwerde vs. Frankreich in Bezug auf die Verletzung von Artikel 31 der Revidierten Europäischen Sozialcharta zum Recht auf Wohnung gibt es einen Punkt, der sich direkt auf Diskriminierung bezieht. Das Europäische Komitee für Sozialrechte schlussfolgert einstimmig, dass eine Verletzung von Artikel 31.3 vorliegt, in Verbindung mit Artikel E (Diskriminierungsverbot) aufgrund der unzureichenden Umsetzung der Gesetzgebung in Bezug auf Haltestellen für Reisende. Gleichzeitig ist das Komitee bereits der Ansicht, dass angenommen werden kann, dass es ein Problem mit mittelbarer Diskriminierung gegenüber MigrantInnen im Hinblick auf Zugang zu Sozialunterkünften gibt.
- ERRC vs. Italien: In der Sammelbeschwerde Nr. 27/2004, Europäisches Roma-Rechtszentrum (ERRC) vs. Italien, beschwerte sich das ERRC, dass die Wohnsituation der Roma in Italien eine Verletzung von Artikel 31 der RESC darstellt. Außerdem wurde behauptet, dass die Politiken und Praktiken im Wohnungsbereich eine Rassendiskriminierung und Rassentrennung darstellen, die beide im Widerspruch zu Artikel 31 stehen, entweder alleine oder in Verbindung mit Artikel E.
- ERRC vs. Bulgarien: Die Sammelbeschwerde Nr. 31/2005, Europäisches Roma-Rechtszentrum (ERRC) vs. Bulgarien, eingereicht am 22. April 2005, bezieht sich auf Artikel 16 allein oder in Kombination mit Artikel E (Diskriminierungsverbot) der Revidierten Europäischen Sozialcharta. Die Beschwerde behauptet, dass die Situation der Roma in Bulgarien eine Verletzung des Rechts auf angemessenen Wohnraum darstellt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Beispielurteil<sup>26</sup>

- Moldawier und andere vs. Rumänien: die Antragsteller beschwerten sich, dass sie nach der Zerstörung ihrer Häuser nicht mehr dort leben konnten und stattdessen unter sehr armen, überfüllten Bedingungen leben mussten. Sie beschwerten sich außerdem, dass die Behörden keine angemessenen kriminalpolizeiliche Untersuchungen durchgeführt hätten, wodurch sie daran gehindert worden seien, eine Zivilklage auf Schadensersatz gegen den Staat einzuleiten, und zwar aufgrund des Fehlverhaltens der betroffenen Polizisten. Mehrere Antragsteller beschwerten sich auch über die Länge des Strafverfahrens. Des Weiteren brachten sie vor, dass sie diskriminiert worden wären. Sie beriefen sich auf Artikel 3 (Verbot

<sup>24</sup> Die FEANTSA ist eine Nichtregierungsorganisation, die berechtigt ist, Kollektivbeschwerden einzureichen. Um mehr über die eingereichten Kollektivbeschwerden zu erfahren, siehe: <http://www.feantsa.org/code/en/theme.asp?ID=5>

<sup>25</sup> Siehe Internetseite des Europarats, die sich mit der Europäischen Sozialcharta beschäftigt, Abschnitt über Kollektivbeschwerden: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Complaints/Complaints\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Complaints/Complaints_en.asp)

<sup>26</sup> Siehe Internetseite des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: <http://www.echr.coe.int/echr/>



FEANTSA

## Informationspapier

von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung), 6 (Zugang zu Gerichten) und 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention.

Auf **nationaler Ebene** verlangt die Gesetzgebung, dass die Mitgliedsstaaten den Opfern das Recht einräumen, über ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Beschwerde einzureichen, und dass diejenigen, die für die Diskriminierung verantwortlich sind, angemessen bestraft werden. Die Regeln sehen auch eine Beweislastleichterung in Zivil- und Verwaltungsverfahren vor. Dies vereinfacht es Personen, die Diskriminierung erfahren haben, dies auch zu beweisen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass NRO Gründe für eine Beschwerde wegen Diskriminierung vorliegen. Opfer von Diskriminierung können auch von einer Nichtregierungsorganisation unterstützt werden, die ein berechtigtes Interesse hat.

Wenn Sie eine Organisation der Wohnungslosenhilfe sind, können Sie, abhängig von Ihren Ressourcen, folgende Unterstützungsmöglichkeiten anbieten:

- Betroffene bei der Erstellung notwendiger Briefe helfen
- Betroffene während Beschwerdeverfahren unterstützen und vertreten
- Beschwerdeformulare von Betroffenen einreichen
- An Versammlungen teilnehmen
- Ungerechtigkeiten aufdecken und notwendige Fakten dokumentieren
- Rechtsberatung entweder direkt anbieten oder eine Liste mit Einrichtungen zur Verfügung stellen, die die Nutzer in diesem Zusammenhang unterstützen können.

Es ist wichtig daran zu denken, dass einige Maßnahmen nicht direkt ausgeführt werden können, wenn Ihre Organisation nicht über die Prozessfähigkeit für Rechtsstreitigkeiten verfügt. In diesem Fall ist die Übertragung an dafür spezialisierte Stellen unumgänglich. Die Einleitung gerichtlicher Schritte ist keine einfache Aufgabe und hat umfangreiche Auswirkungen.

Was sollte eine Beschwerde wegen Diskriminierung enthalten?

- Datum, Zeit und Ort des Vorfalls/der Vorfälle
- Eine Beschreibung des Vorfalls/der Vorfälle
- Namen von Personen, die anwesend waren, als sich der Vorfall/die Vorfälle ereignete(n)
- Die Beziehung zu der Person, über die Sie sich beschwerten
- Die Art der erlittenen Diskriminierung
- Das Umfeld, in dem sie stattfand
- Wenn sich Ihre Beschwerde gegen eine Organisation richtet, ist es wichtig den offiziell eingetragenen Namen zu nennen
- Name und Kontaktdaten des Rechtsanwalts, der der Übernahme Ihres Falls zugestimmt hat
- Alle relevanten Dokumente, die mit der Beschwerde im Zusammenhang stehen
- Eine Beschreibung der Auswirkungen der Diskriminierung auf den/die Betroffene(n)
- Die Ergebnisse, die Sie vom Beschwerdeverfahren erwarten
- Wenn Sie von der Diskriminierung berichten, ist es wichtig, dass Sie versuchen, dieselben Worte zu verwenden, die auch die Person(en) verwendet hat/haben.



FEANTSA

## Informationspapier

### Fazit

Diskriminierung im Wohnungsbereich ist eine Realität in Europa. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe müssen in diesem Bereich aktiv werden. Viele Hilfsmittel stehen ihnen dabei sowohl auf internationaler und europäischer als auch auf nationaler Ebene zur Verfügung. Es ist wichtig zu wissen und sich daran zu erinnern, dass es wirksame Wege gibt, um Diskriminierung zu bekämpfen, von der Menschen betroffen sind mit denen Sie tagtäglich arbeiten, und dass auch Sie eine Rolle dabei spielen können.

Wenn Sie mehr erfahren möchten, sehen Sie sich bitte die folgenden Seiten an, die mehrere Links auf nützliche Quellen enthalten. Sollten Sie noch Fragen oder Anregungen haben, zögern Sie nicht sich an das Büro der FEANTSA zu wenden.

### NÜTZLICHE LINKS

#### EU-Mitgliedsstaaten

Liste der nationalen mit Nichtdiskriminierung (Gleichbehandlung) befassten Stellen  
[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/rights/neb\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/rights/neb_de.htm)

#### Europäische Union

Europäische Kommission, Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit  
[http://ec.europa.eu/employment\\_social/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/index_de.html)

Abschnitt „Häufig gestellt Fragen“ zu Diskriminierung  
[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/faq/faq\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/faq/faq_de.htm)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften  
<http://curia.europa.eu/de/transitpage.htm>

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte  
<http://fra.europa.eu/fra/index.php>

2007 Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle  
[http://ec.europa.eu/employment\\_social/eyeq/index.cfm?cat\\_id=SPLASH](http://ec.europa.eu/employment_social/eyeq/index.cfm?cat_id=SPLASH)

Die Internetseite „Stop-Discrimination“  
<http://www.stop-discrimination.info/>

Equinet – European Network of Equality Bodies  
<http://www.equineteurope.org>

#### Europarat

Internetseite der Europäischen Sozialcharta  
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/default_en.asp)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte  
<http://www.echr.coe.int/echr/>



## Informationspapier

FEANTSA

Europarat Kommissar für Menschenrechte

[http://www.coe.int/t/commissioner/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/commissioner/default_en.asp)

Europarat Anti-Diskriminierungskampagne

<http://www.coe.int/t/DG4/ANTI-DISCRIMINATION-CAMPAIGN/>

### **Eintretende NRO auf internationaler und europäischer Ebene**

AGE, die Plattform für ältere Menschen

[www.age-platform.org](http://www.age-platform.org)

Autismus Europa

[www.autismeurope.org](http://www.autismeurope.org)

COHRE – Centre on Housing Rights and Eviction (*Zentrum für Wohnungsrechte und Zwangsräumungen*)

<http://www.cohre.org>

Europäische Blindenunion

[www.euroblind.org](http://www.euroblind.org)

Europäisches Jugendforum

<http://www.youthforum.org/>

Europäische Union der Gehörlosen

[www.eudnet.org](http://www.eudnet.org)

Europäisches Behindertenforum (EBF)

[www.edf-feph.org](http://www.edf-feph.org)

Europäisches Netzwerk gegen Rassismus

[www.enar-eu.org](http://www.enar-eu.org)

Europäisches Roma-Informationsbüro

<http://erionet.org/site/>

Europäisches Roma-Rechtszentrum

<http://www.errc.org/>

Europäische Frauenlobby

<http://www.womenlobby.org/site/hp.asp?language=EN>

FEANTSA

<http://www.feantsa.org/>

Inclusion Europe

[www.inclusion-europe.org](http://www.inclusion-europe.org)

Internationale Schwulen- und Lesbenvereinigung – Europa (ILGA-Europa)

[www.ilga-europe.org](http://www.ilga-europe.org)

Social Platform – Plattform europäischer, sozialer NRO

[www.socialplatform.org](http://www.socialplatform.org)



FEANTSA

## Informationspapier

### Vereinte Nationen

Abschnitt der UN-Webseite, der sich mit Menschenrechten befasst

<http://www.un.org/rights/>

## RECHTSINSTRUMENTE ZUR ANTI-DISKRIMINIERUNG

### Internationale Instrumente

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Erklärung über die Abschaffung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben, 1981
- Erklärung zu den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und linguistischen Minderheiten angehören, 1992
- Charter der Vereinten Nationen, 1945
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, 1965
- Konvention über die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen, 1979
- Konvention über die Rechte des Kindes, 1989
- Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen, 13. Dezember 2006
- Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 1998
- Die Vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949
- Die Zusatzprotokolle aus dem Jahr 1997 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949
- UN-Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen

### Europäische Instrumente

- Europäische Menschenrechtskonvention, 1950
- Europäische Sozialcharta, 1961
- Europäische Sozialcharta (revidiert), 1996
- Richtlinie 2000/43/EG des Rates. Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.
- Richtlinie 2008/78/EG des Rates. Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Besuchen Sie für weitere Einzelheiten die FEANTSA-Webseite [www.feantsa.org](http://www.feantsa.org) oder schreiben Sie an [Stefania.delzotto@feantsa.org](mailto:Stefania.delzotto@feantsa.org)



FEANTSA wird finanziell von der Europäischen Kommission unterstützt.

Die hierin enthaltenen Ansichten sind diejenigen der Autoren und die Kommission ist nicht für die Verwendung von Informationen verantwortlich, die hierin enthalten sind.